

Bundessozialgericht
2 RU 129/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
14. März 1969

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: ,

gegen

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 31. Januar 1969 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -	,
Bundesrichter	H u n g e r	und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,	
Bundessozialrichter	L ä e r	und
Bundessozialrichter	H e n n i n g e r	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
13. März 1968 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger wurde am 18. Januar 1961 von einem Arbeitsunfall betroffen. Er stürzte beim Abladen von Grubenholz von einem Lastkraftwagen und schlug mit dem Kopf auf gefrorenen Boden auf. Die Verletzungsfolgen hatten stationäre Behandlung zur Folge. Aufgrund neurologischer Gutachten, in denen eine leichte, mäßige Hirnerschütterung als Unfallfolge angenommen wurde, gewährte die Beklagte dem Kläger eine vorläufige Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 v.H. seit dem 1. März 1961, dem Wegfall des Krankengeldes. Als vom Unfall nicht abhängige Leiden sind in dem Bescheid bezeichnet: Übererregbarkeit des allgemeinen Nervensystems, Zustand nach Schußbruch des linken Unterschenkels und Bandschaden des linken Kniegelenkes.

Aufgrund des Ergebnisses einer Nachuntersuchung entzog die Beklagte durch Bescheid vom 25. Februar 1963 die vorläufige Rente und lehnte gleichzeitig die Gewährung einer Dauerrente ab, weil sich die Folgeerscheinungen nach Kopfverletzung vollkommen zurückgebildet hätten und die noch vorhandenen Kopfbeschwerden Ursache der unfallunabhängig bestehenden Übererregbarkeit des allgemeinen Nervensystems seien.

Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 13. Februar 1964 die Beklagte zur Gewährung einer Teilrente von 20 v.H. über den 31. März 1963 hinaus verurteilt. Es ist der Ansicht des von ihm gehörten Neurologen Dr. H. gefolgt, der eine leichte Hirnkontusion als Unfallfolge bezeichnet.



- 3 -

Im Berufungsverfahren ist ein Gutachten der Universitäts-Nervenlinik Frankfurt (M) (Prof. Dr. H., Dr. M.) vom 7. Januar 1968 und von dem Sachverständigen Dr. H. eine Stellungnahme dazu eingeholt worden. Der Kläger selbst hat eine ärztliche Bescheinigung des Neurologen Dr. F. beigebracht, der mit Dr. H. die Ansicht der angeführten Klinikärzte ablehnt, es sei beim Unfall nicht zu einem kontusionellen Geschehen gekommen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 13. März 1968 die Klage abgewiesen. Zur Begründung ist ua ausgeführt: Für die Zeit vom 1. April 1963 an seien "keine wesentlichen Unfallfolgen mehr festzustellen, jedenfalls nicht mehr solche in einem rentenberechtigenden Mindestgrad von 20 v.H." Das ergebe sich aus den neurologischen Gutachten. Danach habe der Kläger nur eine leichte Gehirnerschütterung vom Unfall davongetragen. Für eine Gehirnkontusion seien in keinem der vorliegenden Fachgutachten Anhaltspunkte festzustellen gewesen. Folgen einer Gehirnerschütterung klingen nach allgemeiner ärztlicher Erfahrung spätestens nach zwei Jahren im wesentlichen ab. Der Kläger sei nach dem Unfall nur eine relativ kurze Zeit bewusstlos gewesen. Auch Dr. H. habe die von ihm erhobenen Befunde als lediglich geringfügig bezeichnet. Soweit die Beurteilungen der Unfallfolgen durch Dr. F. und den behandelnden Arzt Dr. F. hinsichtlich der Gehirnbeteiligung von dem Gutachten der Universitäts-Nervenlinik Frankfurt (M) abwichen, seien sie nicht überzeugend.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Das Urteil ist dem Kläger am 5. April 1968 zugestellt worden. Er hat gegen das Urteil am 29. April 1968 Revision eingelegt und diese am 5. Juli 1968 innerhalb der verlängerten Revisionsbegründungsfrist mit der Rüge wesentlicher Verfahrensmängel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

der Verletzung des Gesetzes bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den Gesundheitsstörungen des Klägers und seinem Arbeitsunfall (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG) begründet.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil
des SG Frankfurt (M) vom 13. Februar 1964
zurückzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die vom LSG nicht zugelassene Revision des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist auch statthaft, da das Berufungsverfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, welcher von der Revision ordnungsgemäß gerügt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 SGG).

Das LSG hat die unter den Beteiligten allein streitige Frage, ob der Kläger seit dem 1. April 1963 noch an Folgen seines Arbeitsunfalls vom 18. Januar 1961 in einem zum Bezug einer Rente berechtigenden Grad der MdE leidet, nicht verfahrensrechtlich einwandfrei entschieden. In den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils ist offengelassen, ob der Kläger in seiner Erwerbsfähigkeit wegen noch vorhandener Unfallfolgen nicht mehr in meßbarem Grade, also nicht mehr um



- 5 -

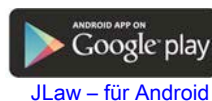
mindestens 10 v.H., beeinträchtigt ist. Das LSG hat aufgrund der vorliegenden ärztlichen Gutachten und Berichte festgestellt, daß beim Kläger für die Zeit vom 1. April 1963 an keine wesentlichen Unfallfolgen mehr festzustellen seien, jedenfalls nicht mehr solche in einem rentenberechtigenden Mindestgrad von 20 v.H. Aufgrund dieser den Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils bildenden Feststellung hätte, wie die Revision zu Recht rügt, das LSG prüfen müssen, ob die Voraussetzungen des § 581 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) für den Bezug der Verletztenrente nach einer MdE von weniger als 20 v.H. gegeben sind. Nach dieser Vorschrift ist für jeden Arbeitsunfall - auch einen früheren Arbeitsunfall - Verletztenrente zu gewähren, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge mehrerer Arbeitsunfälle oder diesen nach Abs. 3 des § 581 RVO gleichgestellten Unfällen oder Entschädigungsfällen - ua nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) - gemindert ist und die Hundertsätze der durch die einzelnen Arbeitsunfälle verursachten Minderung zusammen wenigstens die Zahl 20 erreichen. Die Revision hat unter Hinweis auf Vermerke, die sich in den Verwaltungsakten der Beklagten an mehreren Stellen befinden und aus denen eindeutig hervorgeht, daß der Kläger kriegsverletzt ist und vom Versorgungsamt Frankfurt (M) Kriegsbeschädigtenrente bezieht, zutreffend dargetan, daß das LSG diese Aktenangaben bei seiner Überzeugungsbildung nicht hätte außer acht lassen dürfen. Da das angefochtene Urteil ausdrücklich offen gelassen hat, ob der Kläger durch Unfallfolgen um weniger als 10 v.H. in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist, hätte das LSG mit Rücksicht auf die Hinweise in den Verwaltungsakten der Frage nachgehen müssen, ob der Kläger am 1. April 1963 eine Rente nach dem BVG bezog. Es hat, da es dies unterlassen hat, bei seiner Überzeugungsbildung nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt und daher § 128 Abs. 1 SGG verletzt (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 6. Aufl., Bd. I S. 244 K VI und die dort angeführten Nachweisungen).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Dieser Verfahrensverstoß, der den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 SGG entsprechend gerügt ist, begründet die Statthaftigkeit der Revision. Es bedarf nicht der Prüfung, ob das Verfahren des Berufungsgerichts noch an den weiteren von der Revision geltend gemachten Mängeln leidet oder ob bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Arbeitsunfall des Klägers und seinen Gesundheitsstörungen das Gesetz verletzt ist.

Die hiernach zulässige Revision ist auch begründet. Es läßt sich nicht ausschließen, daß das LSG bei gesetzmäßiger Überzeugungsbildung zu einer für den Kläger günstigen Entscheidung gelangt wäre.

Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben werden und, da es für die Entscheidung über den Rentenanspruch des Klägers weiterer tatsächlicher Feststellungen bedarf, war der Rechtsstreit an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Über die Kosten des Revisionsverfahrens ist in dem abschließenden Urteil zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

